

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 49 (1966)
Heft: 4

Artikel: Gefährdung der öffentlichen Ordnung?
Autor: Luziferus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-411368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dachten wohl zuviele «frumbe» Bürger und wählten ihren guten Lehrer weg. Lehrermangel hin oder her, lieber keinen als einen solchen mit einer eigenen Meinung.

Dass sich ein Gottesmann zu so perfiden McCarthy-Methoden hergab, um in Gesinnungsterror und Antikommunismus zu machen, jagte einem Berufskollegen den Spunten heraus:

Ich schäme mich

Unter diesem Titel nimmt Pfarrer H. W. in einem Leitartikel des sozialdemokratischen «Volk» (Olten, 15. Februar 1966), Stellung zu den Lehrerwahlen von Maur. H. W. schreibt u. a.:

Als Pfarrer hat man recht oft Gelegenheit, sich zu schämen. Aber zuweilen schämt man sich nicht bloss für sein eigenes Ungenügen, sondern auch für das seiner Amtsbrüder. Die Zürcher Gemeinde Maur hat einem Lehrer mit nicht sehr eindrücklichem Mehr die Wiederwahl verweigert, weil er aus seiner marxistischen Einstellung kein Hehl gemacht hat. Ich finde, es sei für einen Schüler von gutem, wenn er merkt, dass sein Lehrer nicht nur ein Wissen, sondern auch eine *Gesinnung* hat — das kommt heutzutage nicht immer miteinander vor. Und eine Gesinnung zeigt sich als solche ja eigentlich erst dann, wenn sie vom Ueblichen abweicht. Es braucht keinen Mut, die gleiche Gesinnung zu haben wie Hans und Heiri. Charakter zeigt sich aber erst dort, wo man auch die Courage hat, zu etwas zu stehen, was einem Anfeindung verschaffen könnte. Derselben Meinung sein wie jedermann, das kann man unter jeder Diktatur. Es ist aber der Ehrentitel der Demokratie, dass sie abweichende Gesinnung unangetastet lässt. Tiefe Scham empfinde ich für den Dorfpfarrer, der mit einem vierseitigen Flugblatt in den Wiederwahlkampf eingegriffen und wohl die Wegwahl Meiers entschieden hat. War die Wegwahl eine Dummheit, so ist dieser Eingriff des Pfarrers eine Niedertracht.

So stand also der Dorfpfarrer gegen sein eigenes Gemeindeglied und trägt sein Teil Verantwortung dafür, dass dies Gemeindeglied um Amt, Brot und Obdach gekommen ist. Das finde ich etwas unerhört Stossendes — wo bleibt dann die Glaubwürdigkeit aller Predigt von Nächsten- und Feindesliebe? Jener Dorfpfarrer hat nicht nur sich selber, sondern der Kirche im allgemeinen einen schlechten Dienst getan.

Uebrigens: Wie ich jetzt in der «Zürcher Woche» Nr. 6 lese, hat Pfarrer Wipf am Wahltag gar noch für den Lehrer gebetet, dessen Wegwahl er selber betrieben hat. Ob die Menschenfresser da nicht humaner sind? Sie beten wenigstens nicht noch für ihre Opfer. Ich muss noch einmal sagen: «Ich schäme mich.» (Gekürzte Wiedergabe im «Zeitdienst» vom 25. Februar 1966.)

Pfarrer H. W. hat recht. Nur sollte er auch die Konsequenzen ziehen und aus diesem Berufe aussteigen, was übrigens schon viele seinesgleichen schon längst getan haben und noch tun werden. Man kann auch ohne Tabernakel oder Bibelvers ein rechtschaffener Mensch sein, wenn man nur will.

Eugen Pasquin

Gefährdung der öffentlichen Ordnung?

Unter diesem Titel nahm der Gerichtsberichterstatte des «Bund» in Nr. 524/1965 der genannten Zeitung Stellung zu einem Gerichtsbeschluss. Wir geben im folgenden den Artikel leicht gekürzt wieder, da er nicht nur für unsere Berner Gesinnungsfreunde von Interesse ist. Hervorhebungen stammen von uns.

Der Artikel 211 der bernischen Strafprozessordnung bestimmt, dass die Sitzungen der urteilenden Strafgerichte öffentlich sind, wie es auch der bernischen Verfassung entspricht. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit durch einen Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung

der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist. In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeklagten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch der Parteien einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

Nach der bisherigen Praxis wurden in den seltenen Fällen, wo die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, die Pressevertreter im Gerichtssaal belassen. Sie wurden im gewissen Sinne als Vertrauenspersonen betrachtet. In Pressekreisen wurde dieses Entgegenkommen nie als Selbstverständlichkeit aufgefasst und entsprechend geschätzt, es sei denn auch nie zu einem Missbrauch dieses Vertrauens gekommen. Bei Unzuchtsdelikten hat sich die bernische Presse stets der gebotenen Zurückhaltung beflissen, meistens überhaupt nicht berichtet, da ja hier ein öffentliches Interesse kaum gegeben, oder dann wurde in direkter Form berichtet. Wo aber ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit bestand, ging der Berichterstatte den Fällen nach, besonders dann, wenn der Angeklagte ein näheres Vertrauensverhältnis zum Opfer in schwerer Weise missbrauchte oder auch dort, wo der Angeklagte eine Vertrauensstellung gegenüber der Öffentlichkeit bekleidete.

Nun wurde ein Herr X vor dem Berner Straftamtsgericht angeklagt wegen «Unzucht mit einem Kinde». Die näheren Umstände dieses Falles waren bis dahin nur einem ganz engen Kreis von Personen bekannt. Begreiflich, dass X, *sekundiert von seinem kirchlichen Vorgesetzten, den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellte*, der u. a. auch mit Erwägungen persönlicher Natur begründet wurde.

Weniger verständlich war es, dass das Gericht — allerdings nach recht langer Beratung — diesem Antrag stattgab und den völligen Ausschluss der Öffentlichkeit verfügte. Die Begründung klang nicht überzeugend. Es hiess, man wolle eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vermeiden. Der Entscheid betraf diesmal auch die Presse, obwohl dem einzig anwesenden Journalisten ausdrücklich bezeugt wurde, dass «das Gericht seine diskrete Form der Berichterstattung» kenne.

Wir fragen: Ist es wirklich so schlimm um die öffentliche Ordnung im Staate Bern bestellt, dass diese durch einen diskreten Gerichtsbericht über unzüchtige Handlungen eines Geistlichen in der Presse schon gefährdet erscheint? Wer behaupten möchte, dass die Ordnung jener Kirche, welcher X angehört, durch diesen faux pas und seine Bekanntgabe in der Presse wirklich gefährdet werden könnte, verkennt doch wohl vollständig Wesen und Struktur dieser christlichen Gemeinschaft, die schon in weit schwierigeren Lagen den «Rank» gefunden und die Ordnung *gewahrt* hat.

So weit der «Bund». Wir fügen noch die weitere Frage an, ob wohl das Gericht den Ausschluss der Öffentlichkeit auch verfügt hätte, wenn es sich bei dem Angeklagten um einen Vertreter einer unbeliebten Sekte, um einen Fremdarbeiter oder gar um einen Kommunisten gehandelt hätte? Luzifer

Aus meinem Tagebuche

E. Brauchlin

Wollen und *Wünschen* sind keine Zwillingbrüder, als was sie oft angesehen werden. Sie sind verschiedenen Stammes und verschiedener Art. Wollen hat ein scharfumrissenes Ziel vor sich, auf das es tätig zustrebt, Wünschen ein mehr oder weniger verschwommenes Zielbild, von dem es erwartet, es werde sich irgendwann und irgendwie zur Wirklichkeit gestalten.

Ich weise keine Hausierer von der Tür als Hausierer mit Religion.